

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/250

## Beiträge 2018 der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV Schlussabrechnung

---

### 1. Ausgangslage

Nach § 54 Abs. 3 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) in Verbindung mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2015 vom 3. November 2015 werden 2018 die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV je zur Hälfte vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragen.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Rechnung 2018

Verwaltungskosten für die Verteilung der EL zur AHV	Fr. 4'454'650.05
./. Beiträge vom Bund	Fr. - 913'065.00
Summe	Fr. 3'541'585.05

Die Verwaltungskosten 2018 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV 2018 betragen nach Abzug der Bundessubventionen Fr. 3'541'585.05.

Verwaltungskosten für EL zur AHV aus Verbundaufgabe	Fr. 3'541'585.05
50 Prozent zu Lasten des Kantons	Fr. - 1'770'792.55
50 Prozent zu Lasten der Einwohnergemeinden	Fr. 1'770'792.50

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit Fr. 1'770'792.50 an den Verwaltungskosten 2018 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV 2018.

## 2.2 Abrechnung Akonto

Akontozahlung der Einwohnergemeinden (RRB 2018/495 vom 03.04.2018)	Fr. 1'900'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Verwaltungskosten zur EL AHV	Fr. - 1'770'792.50
Guthaben der Einwohnergemeinden	Fr. - 129'207.50

Die Abrechnung der Akontozahlung der Einwohnergemeinden ergibt ein Guthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 129'207.50.

**3. Beschluss**

- 3.1 Die Rechnung der Verwaltungskosten 2018 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV 2018 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 1'770'792.50 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/495 vom 03.04.2018 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 129'207.50 wird genehmigt.
- 3.3 Die Rückerstattung des Guthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2017. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Gutschrift in der Jahresrechnung 2018 auf das Konto Nr. 5320.3611 zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wir angewiesen gemäss Beilage 01 zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Beilagen**

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Beilage 01)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Beilage 02)

**Verteiler**

Departement des Innern, Amtscontroller ASO; RA  
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SPA, BOR (2019-014)  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung  
ReWe Ddl  
Präsidien der Einwohnergemeinden (109)  
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)  
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)  
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen